

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

185

Nr. 10

Berlin, den 23. Oktober 2019

Inhalt

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfangs für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf C-Stellen.....	186
Rechtsverordnung zur Anpassung der Substanzerhaltungsrücklage für Kirchen und Kapellen an ihre Klassifizierung in der Gebäudeplanung	187

II. Bekanntmachungen

8. Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO) (8. TV-EKBO-Änderungstarifvertrag).....	188
5. Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages zur Überleitung der Mitarbeiter aus dem früheren Geltungsbereich des Tarifvertrages für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (KMT) sowie aus dem Geltungsbereich von Artikel 3 Rechtsverordnung über die vorübergehende Gestaltung der Arbeitsbedingungen der in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (ARVO) sowie aus dem Geltungsbereich der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO) vom 2. April 1992 in den TV-EKBO und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-EKBO) (5. TVÜ-EKBO-Änderungstarifvertrag).....	195
Urkunde über die Änderung des Namens der Kirchengemeinde Erkner, Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree.....	197
Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinde Podelzig und der Evangelischen Kirchengemeinde Rathstock, beide Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree.....	198
Genehmigung von neuen Kirchensiegeln.....	198
Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln.....	198

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen.....	199
Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen.....	201
Erneute Ausschreibung der Stelle der oder des Beauftragten für Evangelischen Religionsunterricht der Evangelischen Berufsschularbeit Berlin/Haus Kreisau.....	202

IV. Personalnachrichten

V. Mitteilungen

Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern, Sommer 2020.....	204
Kur- und Urlauberkantorenstellen in Bayern.....	205

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfangs für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf C-Stellen

Vom 23. August 2019

Die Kirchenleitung hat folgende Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfangs für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf C-Stellen beschlossen:

I Grundsätzliches

Die Richtlinie gilt für alle Beschäftigungsverhältnisse von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern auf C-Stellen, unabhängig vom jeweiligen Dienstumfang.

Die angegebenen Prozentsätze sind Korridore zur Bewertung der einzelnen Dienste. Die konkrete Festlegung der Dienste geschieht auf Grund dieser Richtlinie durch den Anstellungsträger und gemäß § 13 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes zum Kirchenmusikgesetz unter Mitwirkung der Kreiskantorin oder des Kreiskantors.

Die empfohlenen Prozentsätze umfassen die jeweiligen Dienste mit ihrer gesamten Vor- oder Nacharbeit sowie ihrer tatsächlichen Dauer und Häufigkeit. Das Singen und Musizieren der Chor- bzw. Instrumentalgruppen in Gottesdiensten, kirchenmusikalischen und anderen Gemeindeveranstaltungen ist in den angegebenen Werten enthalten. Deren Häufigkeit wird nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten verabredet (vgl. Merkblatt).

In besonders begründeten Fällen kann von den angegebenen Prozentsätzen nach oben oder nach unten abgewichen werden. Dabei sollen abweichende Regelungen aufgrund persönlicher oder örtlicher Gegebenheiten mit den Organen der kirchenmusikalischen Fachaufsicht (Kreiskantorin oder Kreiskantor, Landeskirchenmusikdirektorin oder Landeskirchenmusikdirektor) einvernehmlich geklärt werden.

Die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker ist nicht verpflichtet, die Vorbereitung seiner Dienste in der Gemeinde vorzunehmen.

Die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker auf einer C-Stelle soll, falls es der Hauptberuf erlaubt, an den Dienstbesprechungen der Gemeinde und den Konventen, im Kirchenkreis und in der Landeskirche teilnehmen.

II

Bewertung der einzelnen Dienste

Zur Berechnung des Beschäftigungsumfangs wird folgende Bewertung empfohlen:

Beschäftigungsumfang
(von 100 % DU)

1. Instrumentaltätigkeit, z. B. bei Gottesdiensten, Kasualien und (Orgel)konzerten
 - a) Gottesdienste ab 12 %
(Richtwert für einen Gottesdienst pro Woche und an regulären kirchlichen Feiertagen: mindestens 12 % einschließlich Vorbereitungszeit, bei mehreren Gottesdiensten je nach Mehraufwand; Amtshandlungen 6 % bei durchschnittlich einer Amtshandlung pro Woche)
 - b) Orgelkonzerte und Orgelmusiken oder vergleichbare Konzerte und Musiken bis zu 10 %
innerhalb des Dienstauftrags
Richtwert für ein eigenständiges Programm von 60 Minuten 5 %
 - c) Unterrichtstätigkeit ab 3 %
Falls die Erteilung von Unterricht im Rahmen des Arbeitsverhältnisses vorgesehen ist
(je wöchentliche Unterrichtseinheit à 60 Minuten)
Ebenso anderer Instrumentalunterricht einzeln oder in Kleingruppen
2. Gruppenleitende Tätigkeit
 - a) Regelmäßige kirchenmusikalische Gruppen 8-12 % je Gruppe
Kantorei, Gospelchor, Jugendchor, Kinderchor, Seniorenchor, Kammerchor, Posaunenchor, sonstige Instrumentalgruppe, Band
(je eigenständige Gruppe 12 % bei einer wöchentlichen Probe von ca. 120 Minuten; bei geringerer Probenzeit weniger Staffelung (s. Berechnungsbogen)
Musikalische Gruppenarbeit, die nach Umfang, Aufwand und Qualität erheblich über dem Durchschnitt einer C-Stelle liegt, kann einvernehmlich nach den Arbeitszeitrichtlinien für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf KM 1 bis 3-Stellen bewertet werden.

- b) Regelmäßiges Singen mit Gemeindegruppen (bei wöchentlichen Veranstaltungen von 60 Minuten Dauer) 5 %
3. Organisation
- a) Dienstbesprechungen, Konvente bis zu 5 % auf Stellen unter 50 % DU, falls sie wahrgenommen werden können, bei Stellen über 50 % bis zu 10 % 5 (bzw. 10) %
- b) Kirchenmusikorganisation für mehr als eine Predigtstätte oder Gemeinde bis zu 5 %
- c) Organisation von Konzerten (wenn Konzerte vereinbart werden) bis zu 10 %

III Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 23. August 2019

Kirchenleitung
(L. S.) Dr. Markus Dröge

*

Rechtsverordnung zur Anpassung der Substanzerhaltungsrücklage für Kirchen und Kapellen an ihre Klassifizierung in der Gebäudeplanung

Vom 27. September 2019

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 91 Nummer 9 in Verbindung mit § 72 Absatz 6 des Kirchengesetzes über die Haushalts-, Kassen- und Vermögensverwaltung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (HKVG) vom 17. April 2010 (KABl. S. 87), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 27. Oktober 2018 (KABl. S. 225), sowie § 12 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Bauwesen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Kirchenbaugesetz) vom 15. November 2014 (KABl. S. 200), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 27. Oktober 2018 (KABl. S. 225), die folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Die Rechtsverordnung über die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung des Vermögens und der Schulden in

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Bewertungsverordnung – EBB-VO) vom 29. August 2014 (KABl. S. 158), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 15. März 2019 (KABl. S. 78), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 22a wird ein neuer § 22b mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 22b

von § 72 Absatz 6 HKVG abweichende Zuführungen zur Substanzerhaltungsrücklage bei Kreis-kirchlicher Gebäudeplanung

(1) Wird eine Kirche oder Kapelle im Sinne von § 2 Kirchenbaugesetz in der Gebäudeplanung nach § 8 Absatz 1 Kirchenbaugesetz als nicht mehr dauerhaft zu erhaltender Standort ausgewiesen, kann die die kirchliche Baulast tragende Körperschaft durch Beschluss die jährlich zuzuführende Substanzerhaltungsrücklage auf 30 % des Betrages nach § 72 Absatz 6 HKVG reduzieren.

(2) Wird eine entwidmete Kirche oder Kapelle im Sinne von § 2 Kirchenbaugesetz dauerhaft nicht mehr genutzt, kann die die kirchliche Baulast tragende Körperschaft anstelle der jährlich zuzuführenden Substanzerhaltungsrücklage einen einmaligen Betrag von 15 Euro pro Quadratmeter überbaute Fläche in eine zweckgebundene Rücklage zur Verkehrssicherung und Rückbau des Gebäudes zuführen. Nach vollständigem Verbrauch hat eine erneute Zuführung zu erfolgen.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 sind eine zukünftige Förderung der Gebäude aus landeskirchlichen Förderprogrammen sowie werterhöhende Baumaßnahmen und die große Bauunterhaltung im Sinne von § 4 Kirchenbaugesetz ausgeschlossen.

(4) Abweichungen von Absatz 3 sind mit Zustimmung des Kreiskirchenrates nur dann möglich, wenn

1. die die kirchliche Baulast tragende Körperschaft die durch eine bisherige Anwendung der Absätze 1 oder 2 ersparte Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage in voller Höhe nachträglich zugeführt hat, wobei erbrachte Substanzerhaltungsleistungen nach § 72 Absatz 7 HKVG von dem Betrag abgesetzt werden können, soweit sie nicht aus der vorhandenen Substanzerhaltungsrücklage geleistet wurden, oder
2. die Finanzierung der geplanten Maßnahme ausschließlich durch Drittmittel erfolgt und die kirchliche Körperschaft im Stande ist, die damit verbundenen Verpflichtungen dauerhaft zu erfüllen.“

2. § 37 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Rechtsverordnung wird zum 31. Dezember 2021 überprüft.“

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. September 2019

Kirchenleitung

(L. S.)

Dr. Markus Dröge

II. Bekanntmachungen

8. Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages der Evangelischen Kirche Berlin- Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO) (8. TV-EKBO-Änderungstarifvertrag)

Vom 27. Mai 2019

Zwischen

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, vertreten durch die Kirchenleitung,

einerseits

und

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverbände Berlin und Brandenburg,

der Gewerkschaft Kirche und Diakonie, Landesverband Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz,

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), vertreten durch den Bundesvorstand,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des TV-EKBO

Der Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO) vom 9. Juli 2008, zuletzt geändert durch den 5. EntgeltanpassungsTV-EKBO vom 3. April 2017, wird wie folgt geändert:

1. Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Nach den Worten

„§ 40 ... Nr. 2a Zu § 16 – Stufen der Entgelttabelle –“

werden folgende Worte neu eingefügt:

„Nr. 2b Führung auf Probe an Evangelischen Schulen im Aufbau“

2. Nach § 40 Nr. 2a wird folgende Nr. 2b eingefügt:

„Nr. 2b

Zu § 31 – Führung auf Probe an Evangelischen Schulen im Aufbau

Abweichend von § 31 gelten für die Führung auf Probe an Evangelischen Schulen im Aufbau die nachfolgenden Regelungen:

(1) Führungspositionen sind Tätigkeiten, die unter Teil V Abschnitt 2 der Anlage A fallen würden, wenn sich die Schule nicht mehr im Aufbau befinden würde.

(2) Führungspositionen an Evangelischen Schulen im Aufbau können als befristetes Arbeitsverhältnis bis zur Gesamtdauer von sechs Jahren vereinbart werden. Innerhalb dieser Gesamtdauer ist eine höchstens zweimalige Verlängerung des Arbeitsvertrages zulässig. Die beiderseitigen Kündigungsrechte bleiben unberührt. Für die Dauer der Wahrnehmung der Führungsposition auf Probe ist der Mitarbeiter nach Teil V Abschnitt 1 der Anlage A eingruppiert.

(3) Besteht bereits ein Arbeitsverhältnis mit demselben Arbeitgeber, kann dem Mitarbeiter vorübergehend eine Führungsposition bis zu der in Absatz 1 genannten Gesamtdauer übertragen werden. Nach Fristablauf endet die Erprobung. Bei Bewährung wird die Führungsfunktion auf Dauer übertragen, sofern die Schule die staatliche Anerkennung bzw. Genehmigung als Ersatzschule erhalten hat; ansonsten erhält der Mitarbeiter eine der bisherigen Eingruppierung entsprechende Tätigkeit.

(4) Für die Dauer der Wahrnehmung der Führungsposition auf Probe erhält der Mitarbeiter eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen seinem Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt, das er bei Ausübung der entsprechenden Tätigkeit an einer Schule, die sich nicht im Aufbau befindet, und Eingruppierung nach Teil V Abschnitt 2 der Anlage A erhalten würde. § 17 Absatz 4 Satz 1 und 2, 1. Halbsatz finden bei der Berechnung der Zulage entsprechend Anwendung.

(5) Wird der Mitarbeiter nach Ablauf der Führung auf Probe unter dauerhafter Übertragung der Führungsposition höhergruppiert, finden § 17 Absatz 4 Satz 1 und 3 abweichend von § 17 Absatz 4 rückwirkend zum Zeitpunkt der Übertragung der Führung auf Probe Anwendung. Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Übertragung der Führungsposition auf Probe. Abweichend von § 17 Absatz 4 Satz 5 wird das Tabellenentgelt aus der Höhergruppiierung vom Beginn des Monats gezahlt, in dem die dauerhafte

Übertragung der Führungsposition erfolgt ist. § 17 Absatz 4 Satz 2 findet nur Anwendung, wenn der Garantiebetrug bei Beginn des Monats der dauerhaften Übertragung der Führungsposition nicht erreicht wird.“

3. Nr. 3 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung in Anlage A erhält folgende Fassung:

„3. Für Mitarbeiter, die als Lehrkräfte an Evangelischen Schulen und in der Schulaufsicht beschäftigt sind, gelten nur die Tätigkeitsmerkmale des Teils V.“

4. Nach Teil IV wird der Anlage A folgender Teil V angefügt:

„Teil V

Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für Lehrkräfte an Evangelischen Schulen und in der Schulaufsicht
Vorbemerkung

Nach diesem Teil sind Lehrkräfte im Sinne von § 40 eingruppiert.

1. Lehrkräfte im allgemeinbildenden Unterricht

Entgeltgruppe 13

Mitarbeiter mit voller Laufbahnbefähigung für ein Lehramt nach der Bildungslaufbahnverordnung des Landes Berlin und gleichgestellte Lehrkräfte mit entsprechender Tätigkeit

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 12

Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung, die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach haben, in der Tätigkeit von Lehrkräften mit voller Laufbahnbefähigung für ein Lehramt

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2, 3 und 4)

Entgeltgruppe 11

1. Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung, die aufgrund ihres Studiums nicht die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden Schulfach haben, in der Tätigkeit von Lehrkräften mit voller Laufbahnbefähigung für ein Lehramt
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

2. Mitarbeiter mit abgeschlossener Hochschulausbildung und Lehrkräfte mit gleichwertiger Ausbildung, die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach haben, in der Tätigkeit von Lehrkräften mit voller Laufbahnbefähigung für ein Lehramt

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 5, 6, 7 und 8)

Entgeltgruppe 10

Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung oder abgeschlossener Hochschulbildung oder Lehrkräfte mit gleichwertiger Ausbildung in der Tätigkeit von Lehrkräften mit voller Laufbahnbefähigung für ein Lehramt

(Hierzu Protokollerklärungen 2, 5 und 9)

Entgeltgruppe 9

Mitarbeiter in der Tätigkeit von Lehrkräften mit voller Laufbahnbefähigung für ein Lehramt

Protokollerklärungen:

Nr. 1 Hierunter fallen

- a) Lehrkräfte mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit Erster Staatsprüfung oder Master of Education sowie abgeschlossenem Referendariat oder Vorbereitungsdienst nach den Regelungen des Landes Berlin, auch wenn die entsprechende Laufbahn geschlossen wurde,
- b) Lehrkräfte mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit Erster Staatsprüfung oder Master of Education sowie abgeschlossenem Referendariat oder Vorbereitungsdienst nach den Regelungen der Bundesländer, soweit sie nicht unter Buchstabe a fallen und sofern die Lehramtsbefähigung von der Rahmenvereinbarung zur Gegenseitigen Anerkennung von Lehramtsprüfungen und Lehramtsbefähigungen erfasst ist.
- c) Lehrkräfte mit ausländischer Lehrerausbildung und Gleichstellung mit einer Laufbahnbefähigung für ein Lehramt im Sinne von Buchstabe a oder b,
- d) Lehrkräfte mit abgeschlossener Lehrerausbildung nach dem Recht der DDR, deren Ausbildung im Falle der Tätigkeit an einer Schule des Landes Berlin sowie einer Bewährungsfeststellung der Befähigung für einen Laufbahnzweig gemäß §§ 8, 8a, 9, 10 oder 11 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Bil-

- dung (Bildungslaufbahnverordnung – BLVO) des Landes Berlin gleichgestellt wäre,
- e) Lehrkräfte mit abgeschlossener Lehrerausbildung nach dem Recht der DDR, deren Ausbildung im Falle der Tätigkeit an einer Schule des Landes Berlin sowie einer Bewährungsfeststellung den geschlossenen Laufbahnen des Sonderschullehrers (Besoldungsgruppe A 12) – § 7a Schullaufbahnverordnung, des Sonderschullehrers (Besoldungsgruppe A 12 mit Amtszulage) – § 7b Schullaufbahnverordnung – zuzuordnen wäre, nach mindestens vierjähriger Lehrtätigkeit an einer staatlichen Schule oder an einer staatlich anerkannten Ersatzschule nach dem 3. Oktober 1990. Auf die vierjährige Lehrtätigkeit sind Zeiten der Beurlaubung zur Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren, der Pflege eines nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen und/oder der Elternzeit bis zur Gesamtdauer von zwei Jahren anzurechnen.
- f) Lehrkräfte mit abgeschlossener Lehrerausbildung nach dem Recht der DDR, deren Ausbildung im Falle der Tätigkeit an einer Schule des Landes Berlin sowie einer Bewährungsfeststellung, welcher der geschlossenen Laufbahn des Lehrers (Besoldungsgruppe A 13, berufstheoretischer Unterricht) – § 9a Schullaufbahnverordnung – zuzuordnen wäre,
- g) Lehrkräfte mit abgeschlossener pädagogischer Fachschulbildung nach dem Recht der DDR als Lehrer für die unteren Klassen der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule oder als Erzieher oder als Freundschaftspionierleiter mit Lehrbefähigung für die Fächer Deutsch und Mathematik und für ein Wahlfach (Klassen 1 bis 4), nach mindestens sechsjähriger Lehrtätigkeit an einer staatlichen Schule oder an einer staatlich anerkannten Ersatzschule nach dem 3. Oktober 1990 und mit Unterrichtsgenehmigung für die Klassen 1 bis 6.

Auf die sechsjährige Lehrtätigkeit sind Zeiten der Beurlaubung zur Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren, der Pflege eines nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen und/oder der Elternzeit bis zur Gesamtdauer von zwei Jahren anzurechnen.

Nr. 2 Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind.

Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer Ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung oder mit einer Masterprüfung oder mit einer Masterprüfung beendet worden ist. Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt auch vor, wenn der Master an einer Fachhochschule erlangt wurde und der Masterstudiengang das Akkreditierungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat.

Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von mehr als sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorgeschrieben ist. Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind.

Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er mit einer wissenschaftlichen Hochschulbildung gemäß den Sätzen 1 bis 5 gleichwertig ist. Von einer Gleichwertigkeit der wissenschaftlichen Hochschulausbildung ist auszugehen, wenn aufgrund des Abschlusses an der ausländischen Hochschule gleichwertige berufliche und akademische Verwendungsmöglichkeiten bestehen. Sofern sich die Gleichwertigkeit

nicht unmittelbar aus dem ausländischen Hochschulzeugnis ergibt, kann ein Nachweis der Gleichwertigkeit beispielsweise durch einen Auszug aus der Datenbank der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz (ZAB) oder durch eine Zeugnisbewertung der ZAB geführt werden.

- Nr. 3 Hierunter fallen auch Lehrkräfte mit Erster Staatsprüfung oder mit Master of Education ohne abgeschlossenes Referendariat/abgeschlossenen Vorbereitungsdienst.
- Nr. 4 Hierunter fallen auch Lehrkräfte, die ein Studium an einer Hochschule für Kunst oder Musik oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Diplom, einem Master, einem Meisterschüler oder mit der A-Prüfung für Kirchenmusiker oder mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen haben.
- Nr. 5 Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn diese an einer Hochschule im Sinne von § 1 HRG abgelegt wurde und es sich nicht um eine wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne der Protokollerklärung I handelt. Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er mit einer Hochschulbildung gemäß Satz 1 gleichwertig ist. Von einer Gleichwertigkeit der Hochschulausbildung ist auszugehen, wenn aufgrund des Abschlusses an der ausländischen Hochschule gleichwertige berufliche und akademische Verwendungsmöglichkeiten bestehen. Sofern sich die Gleichwertigkeit nicht unmittelbar aus dem ausländischen Hochschulzeugnis ergibt, kann ein Nachweis der Gleichwertigkeit beispielsweise durch einen Auszug aus der Datenbank der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz (ZAB) oder durch eine Zeugnisbewertung der ZAB geführt werden.
- Nr. 6 Als gleichwertig gilt eine abgeschlossene pädagogische Fachschulausbildung nach dem Recht der DDR als Lehrer für die unteren Klassen der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule oder als Erzieher oder als Freundschaftspionierleiter mit Lehrbefähigung für die Fächer Deutsch und Mathematik und für ein Wahlfach (Klassen 1 bis 4) nach mindes-

tens achtjähriger Lehrtätigkeit an einer staatlichen Schule oder an einer staatlich anerkannten Schule. Auf die achtjährige Lehrtätigkeit sind Zeiten der Beurlaubung zur Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren, der Pflege eines nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen und/oder der Elternzeit bis zur Gesamtdauer von zwei Jahren anzurechnen.

- Nr. 7 Lehrkräfte mit abgeschlossener Lehrerausbildung nach dem Recht der DDR, deren Ausbildung im Falle der Tätigkeit an einer Schule des Landes Berlin sowie einer Bewährungsfeststellung den geschlossenen Laufbahnen des Sonderschullehrers (Besoldungsgruppe A 12) – § 7a Schullaufbahnverordnung, des Sonderschullehrers (Besoldungsgruppe A 12 mit Amtszulage) – § 7b Schullaufbahnverordnung, berufstheoretischer Unterricht – zuzuordnen wäre.
- Nr. 8 Hierunter fallen auch Lehrkräfte, die ein Studium an einer Hochschule für Kunst oder Musik oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Bachelorgrad oder mit der B-Prüfung für Kirchenmusiker oder mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen haben, Lehrkräfte, die nach einem mindestens sechssemestrigen Studium an einer Kunsthochschule oder Kunstakademie den künstlerischen Teil der Künstlerischen Prüfung für das Lehramt am Gymnasium abgelegt haben, Lehrkräfte, die nach einem sechssemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie den künstlerischen Teil der Künstlerischen Prüfung für das Lehramt am Gymnasium bzw. die Teilprüfung Musik in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium oder die staatliche Prüfung für Musiklehrer nach der jeweils im Land Berlin geltenden Ordnung der Staatlichen Prüfung für Musiklehrer abgelegt haben.
- Nr. 9 Als gleichwertig gilt eine abgeschlossene pädagogische Fachschulausbildung nach dem Recht der DDR mit Lehrbefähigung für die Fächer Deutsch oder Mathematik oder für ein Wahlfach.

2. Lehrkräfte in Funktionsstellen

Vorbemerkungen

1. Lehrkräfte in Funktionsstellen an Schulen im Aufbau sind nicht nach diesem Abschnitt eingruppiert, sondern nach

Abschnitt 1; sie erhalten eine Zulage gemäß § 40 Nr. 2b Absatz 4 TV-EKBO.

2. Voraussetzung für die Eingruppierung in ein Tätigkeitsmerkmal gemäß den Unterabschnitten 2.1 bis 2.5. ist eine volle Laufbahnbefähigung für ein Lehramt im Sinne der Protokollerklärung 1 zu Abschnitt 1.
3. Mitarbeiter in der Tätigkeit von Lehrkräften in Funktionsstellen gemäß den Unterabschnitten 2.1 bis 2.5. ohne volle Laufbahnbefähigung im Sinne von Protokollerklärung 1 zu Abschnitt 1 sind eine Entgeltgruppe niedriger eingruppiert als Mitarbeiter mit voller Laufbahnbefähigung für ein Lehramt im Sinne der Protokollerklärung 1 zu Abschnitt 1 gemäß den Unterabschnitten 2.1 bis 2.5. Entgeltgruppenzulagen, welche Mitarbeitern mit voller Laufbahnbefähigung den Unterabschnitten 2.1 bis 2.5. zu zahlen sind, werden den gemäß Nr. 3 Satz 1 eingruppierten Mitarbeitern im Umfang von 50 vom Hundert der für Mitarbeiter mit voller Laufbahnbefähigung maßgeblichen Beträge gezahlt; § 24 Absatz 2 gilt entsprechend.

2.1. Lehrkräfte in Funktionsstellen an Gymnasien

Entgeltgruppe 15

1. Leiter eines Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern
(Mitarbeiter in dieser Fallgruppe erhalten jeweils eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage C Abschnitt IV Nummer 1)
2. Leiter eines Gymnasiums mit bis zu 360 Schülern
(Mitarbeiter in dieser Fallgruppe erhalten jeweils eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage C Abschnitt IV Nummer 2)
3. Ständiger Vertreter des Leiters eines Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern
(Mitarbeiter in dieser Fallgruppe erhalten jeweils eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage C Abschnitt IV Nummer 2)
4. Ständiger Vertreter des Leiters eines Gymnasiums mit bis zu 360 Schülern
5. Koordinator schulfachlicher Aufgaben in der Funktion des Oberstufenkoordinators oder des Pädagogischen Koordinators

Entgeltgruppe 14

1. Fachbereichsleiter/Fachleiter

2. Koordinator schulfachlicher Aufgaben in der Funktion des Mittelstufenkoordinators

2.2. Lehrkräfte in Funktionsstellen an Integrierten Sekundarschulen, Gesamtschulen oder Gemeinschaftsschulen, jeweils mit Oberstufe

Entgeltgruppe 15

1. Leiter einer Integrierten Sekundarschule, Gesamtschule oder Gemeinschaftsschule, jeweils mit Oberstufe, mit mehr als 360 Schülern
(Mitarbeiter in dieser Fallgruppe erhalten jeweils eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage C Abschnitt IV Nummer 1)
2. Leiter einer Integrierten Sekundarschule, einer Gesamtschule oder einer Gemeinschaftsschule, jeweils mit Oberstufe, mit bis zu 360 Schülern
(Mitarbeiter in dieser Fallgruppe erhalten jeweils eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage C Abschnitt IV Nummer 2)
3. Ständiger Vertreter des Leiters einer Integrierten Sekundarschule, einer Gesamtschule oder einer Gemeinschaftsschule, jeweils mit Oberstufe, mit mehr als 360 Schülern

(Mitarbeiter in dieser Fallgruppe erhalten jeweils eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage C Abschnitt IV Nummer 2)

4. Ständiger Vertreter des Leiters einer Integrierten Sekundarschule, einer Gesamtschule oder einer Gemeinschaftsschule, jeweils mit Oberstufe, mit bis zu 360 Schülern
5. Koordinator schulfachlicher Aufgaben in der Funktion des Oberstufenkoordinators oder des Pädagogischen Koordinators an einer Integrierten Sekundarschule, Gesamtschule oder Gemeinschaftsschule, jeweils mit Oberstufe

Entgeltgruppe 14

1. Fachbereichsleiter/Fachleiter an einer Integrierten Sekundarschule, Gesamtschule oder Gemeinschaftsschule, jeweils mit Oberstufe
2. Koordinator schulfachlicher Aufgaben in der Funktion des Mittelstufenkoordinators an einer Integrierten Sekundarschule, Gesamtschule oder Gemeinschaftsschule, jeweils mit Oberstufe

2.3. Lehrkräfte in Funktionsstellen an Integrierten Sekundarschulen, Gesamtschulen oder Gemeinschaftsschulen, jeweils mit Grundschulteil

Vorbemerkung

Mitarbeiter, die in Funktionsstellen an einer Integrierten Sekundarschule, Gesamtschule oder Gemeinschaftsschule, jeweils mit Grundschulteil, tätig sind, die in diesem Unterabschnitt nicht genannt werden, sind wie Lehrkräfte unter 2.2 bzw. 2.4 eingruppiert.

Entgeltgruppe 15

Leiter des Grundschulteils an einer Integrierten Sekundarschule, einer Gesamtschule oder einer Gemeinschaftsschule mit mehr als 360 Schülern am Grundschulteil

Entgeltgruppe 14

1. Leiter des Grundschulteils an einer Integrierten Sekundarschule, einer Gesamtschule mit oder einer Gemeinschaftsschule, jeweils mit Grundschulteil, mit mehr als 180 bis 360 Schülern am Grundschulteil
(Mitarbeiter in dieser Fallgruppe erhalten jeweils eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage C Abschnitt IV Nummer 3)
 2. Leiter des Grundschulteils an einer Integrierten Sekundarschule, einer Gesamtschule oder einer Gemeinschaftsschule, jeweils mit Grundschulteil, mit bis zu 180 Schülern am Grundschulteil
(Mitarbeiter in dieser Fallgruppe erhalten jeweils eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage C Abschnitt IV Nummer 2)
 3. Koordinator schulfachlicher Aufgaben in der Funktion des Grundschulkoordinators an einer Integrierten Sekundarschule, Gesamtschule oder Gemeinschaftsschule, jeweils mit Grundschulteil
- 2.4. Lehrkräfte in Funktionsstellen an Integrierten Sekundarschulen, Gesamtschulen oder Gemeinschaftsschulen, jeweils ohne Oberstufe, oder an Oberschulen

Entgeltgruppe 15

Leiter einer Integrierten Sekundarschule, einer Gesamtschule oder einer Gemeinschaftsschule, jeweils ohne Oberstufe, oder einer Oberschule

Entgeltgruppe 14

1. Ständiger Vertreter des Leiters einer Integrierten Sekundarschule, einer Gesamtschule oder einer Gemeinschaftsschule, jeweils ohne Oberstufe, oder einer Oberschule
(Mitarbeiter in dieser Fallgruppe erhalten jeweils eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage C Abschnitt IV Nummer 2)

2. Koordinator schulfachlicher Aufgaben in der Funktion des Mittelstufenkoordinators an einer Integrierten Sekundarschule, Gesamtschule oder Gemeinschaftsschule, jeweils ohne Oberstufe, oder an einer Oberschule

Entgeltgruppe 13

Fachbereichsleiter/Fachleiter an einer Integrierten Sekundarschule, Gesamtschule oder Gemeinschaftsschule, jeweils ohne Oberstufe, oder an einer Oberschule

(Mitarbeiter in dieser Fallgruppe erhalten jeweils eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage C Abschnitt IV Nummer 2)

- 2.5. Lehrkräfte in Funktionsstellen an Grundschulen

Entgeltgruppe 15

Leiter einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern

Entgeltgruppe 14

1. Leiter einer Grundschule mit mehr als 180 bis 360 Schülern

(Mitarbeiter in dieser Fallgruppe erhalten jeweils eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage C Abschnitt IV Nummer 3)

2. Leiter einer Grundschule mit bis zu 180 Schülern

(Mitarbeiter in dieser Fallgruppe erhalten jeweils eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage C Abschnitt IV Nummer 2)

3. Ständiger Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern

(Mitarbeiter in dieser Fallgruppe erhalten jeweils eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage C Abschnitt IV Nummer 3)

4. Ständiger Vertreter des Leiters einer Grundschule mit 180 bis 360 Schülern

(Mitarbeiter in dieser Fallgruppe erhalten jeweils eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage C Abschnitt IV Nummer 2)

3. Lehrkräfte in Funktionsstellen der Schulaufsicht

Entgeltgruppe 15

Schulreferent

(Mitarbeiter in dieser Fallgruppe erhalten nach einjähriger Bewährungszeit jeweils eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage C Abschnitt IV Nummer 4)“

5. Nach Abschnitt III der Anlage C wird folgender Abschnitt IV angefügt:

„IV. Entgeltgruppenzulagen nach Teil V der Entgeltordnung (Anlage A)

Zulagen-Nr.	Entgeltgruppenzulage in €/Monat
1	851,94
2	205,95
3	343,25
4	380,86

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. August 2019 in Kraft. Abweichend von Satz 1 finden die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 9 bis 12 gemäß Anlage A Teil V Abschnitt 1 zum TV-EKBO in der Fassung von § 1 Nummer 4 vor dem 1. Januar 2020 keine Anwendung.

Berlin, den 27. Mai 2019

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Kirchenleitung
M. Dröge

(L. S.)

Gewerkschaft Kirche und Diakonie
Landesverband Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Chr. Hannasky

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Bundesvorstand

S. Bühler

Axel Weinsberg

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Landesverband Berlin

Udo Mertens

Doreen Siebernik

Landesverband Brandenburg
Günther Fuchs

Gemeinsame Niederschriftserklärungen der Tarifvertragsparteien zu Anlage A Teil V Abschnitt 1 TV-EK-BO

- Hochschulabschlüsse nach dem Recht der DDR, die niveaugleich zu einer wissenschaftlichen oder künstlerischen oder musikalischen Hochschulbildung sind (z. B. Diplomlehrer – für deren Fächer es keine entsprechenden Schulfächer gibt, Diplom-Biologen, Diplom-Musiker) fallen unter Protokoll-
- Hochschulabschlüsse und Fachschulabschlüsse nach dem Recht der DDR, die niveaugleich zu einer Hochschulbildung im Sinne von § 1 HRG sind, fallen unter die Protokollerklärung 5 oder 8, soweit sie nicht ausdrücklich in einer anderen Protokollerklärung aufgeführt sind.

**5. Tarifvertrag
zur Änderung des Tarifvertrages
zur Überleitung der Mitarbeiter
aus dem früheren Geltungsbereich
des Tarifvertrages für kirchliche
Mitarbeiter in der Evangelischen
Kirche in Berlin-Brandenburg (KMT)
sowie aus dem Geltungsbereich
von Artikel 3 Rechtsverordnung über
die vorübergehende Gestaltung der
Arbeitsbedingungen der in einem
privatrechtlichen Arbeitsverhältnis
beschäftigten Mitarbeiterinnen und
Mitarbeiter (ARVO) sowie
aus dem Geltungsbereich
der Kirchlichen Arbeitsvertrags-
ordnung (KAVO) vom 2. April 1992
in den TV-EKBO und zur Regelung
des Übergangsrechts (TVÜ-EKBO)
(5. TVÜ-EKBO-Änderungs-
tarifvertrag)**

Vom 27. Mai 2019

Zwischen

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, vertreten durch die Kirchenleitung,

einerseits

und

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverbände Berlin und Brandenburg,

der Gewerkschaft Kirche und Diakonie, Landesverband Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz,

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), vertreten durch den Bundesvorstand,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des TVÜ-EKBO

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Mitarbeiter (...) in den TV-EKBO und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-EKBO) vom 9. Juli 2008, zuletzt geändert durch den 5. EntgeltanpassungsTV-EKBO vom 3. April 2017, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift von § 28c erhält folgende Fassung:

„§ 28c

Überleitung in die Anlage A Teile I bis IV zum TV-EKBO am 1. September 2013“.

2. Nach § 28c wird folgender § 28d eingefügt:

„§ 28d

Überleitung der Lehrkräfte, welche die Voraussetzungen für die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 13 gemäß Anlage A Teil V Abschnitt 1 Nr. 1 zum TV-EKBO oder in ein Tätigkeitsmerkmal der Anlage A Teil V Abschnitt 2 zum TV-EKBO oder in ein Tätigkeitsmerkmal der Anlage A Teil V Abschnitt 3 zum TV-EKBO erfüllen, am 1. August 2019

(1) Für in den TV-EKBO übergeleitete und für zwischen dem 1. August 2008 und dem 1. August 2019 neu eingestellte Mitarbeiter, welche ab dem 1. August 2019 die Voraussetzungen für die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 13 gemäß Anlage A Teil V Abschnitt 1 Nr. 1 zum TV-EKBO oder in ein Tätigkeitsmerkmal der Anlage A Teil V Abschnitt 2 zum TV-EKBO oder in ein Tätigkeitsmerkmal der Anlage A Teil V Abschnitt 3 zum TV-EKBO erfüllen, gelten für Eingruppierungen ab dem 1. August 2019 die §§ 12, 13 TV-EKBO sowie die Entgeltordnung zum TV-EKBO. Hängt die Eingruppierung nach den §§ 12, 13 TV-EKBO von der Zeit einer Tätigkeit oder Berufsausübung ab, wird die vor dem 1. August 2019 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn Anlage A Teil V zum TV-EKBO bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.

(2) In den TV-EKBO übergeleitete und ab dem 1. August 2008 neu eingestellte Mitarbeiter,

- deren Arbeitsverhältnis zur Evangelischen Schulkirche der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz über den 31. Juli 2019 hinaus fortbesteht, und
- die am 1. August 2019 die Voraussetzungen für die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 13 gemäß Anlage A Teil V Abschnitt 1 Nr. 1 zum TV-EKBO oder in ein Tätigkeitsmerkmal der Anlage A Teil V Abschnitt 2 zum TV-EKBO oder in ein Tätigkeitsmerkmal der Anlage A Teil V Abschnitt 3 zum TV-EKBO erfüllen, und
- die am 1. August 2019 unter den Geltungsbereich des TV-EKBO fallen,

sind – jedoch unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert ausübenden Tätigkeit – zum 1. August 2019 in die Entgeltordnung zum TV-EKBO übergeleitet; Absatz 3 bleibt unberührt. Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe in Abweichung von § 16 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 TV-EKBO besondere Stufenregelungen geknüpft waren, gelten diese für die Dauer der unverändert ausübenden Tätigkeit fort. Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe besondere Entgeltbestandteile geknüpft waren und diese in der Entgeltordnung zum TV-EKBO in geringerer Höhe entsprechend vereinbart sind, wird die hieraus am 1. August 2019 bestehende Differenz unter den

bisherigen Voraussetzungen als Besitzstandszulage so lange gezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für den besonderen Entgeltbestandteil nach bisherigem Recht weiterhin bestehen. Satz 3 gilt entsprechend, wenn besondere Entgeltbestandteile in der Entgeltordnung zum TV-EKBO nicht mehr vereinbart sind.

Protokollerklärung zu § 28d Absatz 2:

Die eingruppierungsmäßige Behandlung in entsprechender Anwendung der Richtlinien über die Vergütung der unter den TV-L bzw. unter den BAT/BAT-O fallenden Lehrkräfte, deren Eingruppierung nicht tarifvertraglich geregelt ist (Berliner LehrerRL), gilt als Eingruppierung. Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen findet aufgrund der Überleitung der Lehrkräfte in die Entgeltordnung zum TV-EKBO nicht statt.

(3) Ergibt sich in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 nach Abschnitt V der Anlage A zum TV-EKBO eine höhere Entgeltgruppe, sind die Mitarbeiter auf Antrag in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 TV-EKBO ergibt. Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 17 Absatz 4 TV-EKBO); abweichend von § 17 Absatz 4 TV-EKBO beträgt der Garantiebetrags 180 Euro, begrenzt auf den Unterschiedsbetrag bei einer stufengleichen Zuordnung. War der Mitarbeiter in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, wird die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit angerechnet. Satz 1 gilt für den erstmaligen Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage entsprechend.

(4) Der Antrag nach Absatz 3 Satz 1 und/oder nach Absatz 3 Satz 4 kann nur bis zum 31. Juli 2020 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. August 2019 zurück; nach dem 1. August 2019 eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach Absatz 3 Satz 2 und 3 unberücksichtigt. Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. August 2019, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. August 2019 zurück.“

3. Nach § 28d wird folgender § 28e eingefügt:

„§ 28e

Überleitung der Lehrkräfte, welche die Voraussetzungen für die Eingruppierung in ein Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppen 9 bis 12 gemäß Anlage A Teil V Abschnitt 1 zum TV-EKBO erfüllen, am 1. Januar 2020

(1) Für in den TV-EKBO übergeleitete und für zwischen dem 1. August 2008 und dem 1. Januar 2020 neu eingestellte Mitarbeiter, welche ab dem 1. Januar 2020 die Voraussetzungen für die Eingruppierung in ein Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppen 9 bis 12 gemäß Anlage A Teil V Abschnitt 1 zum TV-EKBO erfüllen, gelten für Eingruppierungen ab dem 1. Januar 2020 die §§ 12, 13 TV-EKBO sowie die Entgeltordnung zum TV-

EKBO. Hängt die Eingruppierung nach den §§ 12, 13 TV-EKBO von der Zeit einer Tätigkeit oder Berufsausübung ab, wird die vor dem 1. Januar 2020 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn Anlage A Teil V zum TV-EKBO bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.

(2) In den TV-EKBO übergeleitete und ab dem 1. August 2008 neu eingestellte Mitarbeiter,

- deren Arbeitsverhältnis zur Evangelischen Schulstiftung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz über den 31. Dezember 2019 hinaus fortbesteht, und
- die am 1. Januar 2020 die Voraussetzungen für die Eingruppierung in ein Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppen 9 bis 12 gemäß Anlage A Teil V Abschnitt 1 zum TV-EKBO erfüllen, und
- die am 1. Januar 2020 unter den Geltungsbereich des TV-EKBO fallen,

sind – jedoch unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert ausübenden Tätigkeit – zum 1. Januar 2020 in die Entgeltordnung zum TV-EKBO übergeleitet; Absatz 3 bleibt unberührt. Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe in Abweichung von § 16 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 TV-EKBO besondere Stufenregelungen geknüpft waren, gelten diese für die Dauer der unverändert ausübenden Tätigkeit fort. Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe besondere Entgeltbestandteile geknüpft waren und diese in der Entgeltordnung zum TV-EKBO in geringerer Höhe entsprechend vereinbart sind, wird die hieraus am 1. Januar 2020 bestehende Differenz unter den bisherigen Voraussetzungen als Besitzstandszulage so lange gezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für den besonderen Entgeltbestandteil nach bisherigem Recht weiterhin bestehen. Satz 3 gilt entsprechend, wenn besondere Entgeltbestandteile in der Entgeltordnung zum TV-EKBO nicht mehr vereinbart sind.

Protokollerklärung zu § 28e Absatz 2:

Die eingruppierungsmäßige Behandlung in entsprechender Anwendung der Richtlinien über die Vergütung der unter den TV-L bzw. unter den BAT/BAT-O fallenden Lehrkräfte, deren Eingruppierung nicht tarifvertraglich geregelt ist (Berliner LehrerRL), gilt als Eingruppierung. Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen findet aufgrund der Überleitung der Lehrkräfte in die Entgeltordnung zum TV-EKBO nicht statt.

(3) Ergibt sich in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 nach Abschnitt V der Anlage A zum TV-EKBO eine höhere Entgeltgruppe, sind die Mitarbeiter auf Antrag in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 TV-EKBO ergibt. Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 17 Ab-

satz 4 TV-EKBO); abweichend von § 17 Absatz 4 TV-EKBO beträgt der Garantiebetrug 180 Euro, begrenzt auf den Unterschiedsbetrag bei einer stufengleichen Zuordnung. War der Mitarbeiter in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, wird die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit angerechnet. Satz 1 gilt für den erstmaligen Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage und den Wechsel aus einer Entgeltgruppe mit verlängerter Stufenlaufzeit in die entsprechende Entgeltgruppe mit regulärer Stufenlaufzeit entsprechend.

(4) Der Antrag nach Absatz 3 Satz 1 und/oder nach Absatz 3 Satz 4 kann nur bis zum 31. Dezember 2020 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt

auf den 1. Januar 2020 zurück; nach dem 1. Januar 2020 eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach Absatz 3 Satz 2 und 3 unberücksichtigt. Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2020, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. Januar 2020 zurück.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. August 2019 in Kraft.

Berlin, den 27. Mai 2019

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Kirchenleitung

(L. S.)

M. Dröge

Gewerkschaft Kirche und Diakonie
Landesverband Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Chr. Hannasky

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Bundesvorstand

S. Bühler

Axel Weinsberg
(Verhandlungsführer)

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Landesverband Berlin

Doreen Siebernik

Udo Mertens

Landesverband Brandenburg
Günther Fuchs

*

U r k u n d e über die Änderung des Namens der Kirchengemeinde Erkner, Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 14. April 2018 (KABl. S. 74), beschlossen:

§ 1

Der Name der Kirchengemeinde Erkner, Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree, wird geändert in „Evangelische Genezareth-Kirchengemeinde Erkner“.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. November 2019 in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 2019

Az.: 1000-01:49/128-35.02

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

Dr. Jörg Antoine

U r k u n d e über die Vereinigung der Kirchengemeinde Podelzig und der Evangelischen Kirchengemeinde Rathstock, beide Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 14. April 2018 (KABl. S. 74), beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinde Podelzig und die Evangelische Kirchengemeinde Rathstock, beide Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Podelzig-Rathstock“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 2019

Az.: 1002-01:0550

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

Dr. Jörg Antoine

*

Genehmigung von neuen Kirchensiegeln

1. Konsistorium Berlin, den 12. September 2019
Az.: 1312-02:11

Der Evangelische Kirchenkreis Tempelhof-Schöneberg hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel mit den Bezeichnungen „Kreuz“, „Kreis“ und „Stern“ eingeführt.

Die Umschrift lautet: „EVANGELISCHER KIRCHENKREIS TEMPELHOF-SCHÖNEBERG“.



2. Konsistorium Berlin, den 12. September 2019
Az.: 1312-03:81/229

Die Evangelische Kirchengemeinde Wusterhausen, Evangelischer Kirchenkreis Prignitz, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet: „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE WUSTERHAUSEN“.



*

Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

1. Konsistorium Berlin, den 12. September 2019
Az.: 1312-02:11

Das Kirchensiegel des Evangelischen Kirchenkreises Tempelhof-Schöneberg mit der Umschrift „EVANGELISCHER KIRCHENKREIS TEMPELHOF-SCHÖNEBERG“ ohne Bezeichnung wird außer Geltung gesetzt.

2. Konsistorium Berlin, den 12. September 2019
Az.: 1312-03:81/229

Das Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinde Wusterhausen, Evangelischer Kirchenkreis Prignitz, mit der Umschrift „SIEGEL DER

ST. PETRI KIRCHE ZU WUSTERHAUSEN“, das Siegel der ehemaligen Kirchengemeinde Bantikow, Evangelischer Kirchenkreis Prignitz, mit der Umschrift „KIRCHENGEMEINDE BANTIKOW“, das Siegel der ehemaligen Kirchengemeinde Brunn, Evangelischer Kirchenkreis Prignitz, mit der Umschrift „KIRCHENSIEGEL VON BRUNN“, das Siegel der ehemaligen Kirchengemeinde Schönberg, Evangelischer Kirchenkreis Prignitz, mit der Umschrift „Evangelische Kirchengemeinde Schönberg Krs. Kyritz“ und das Siegel der ehemaligen Kirchengemeinde Metzelthin, Evangelischer Kirchenkreis Prignitz, mit der Umschrift „KIRCHENSIEGEL ZU METZELTHIN“ werden außer Geltung gesetzt.

3. Konsistorium Berlin, den 24. September 2019
Az.: 1312-03:87/027-27.01

Das Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinde Schönermark, Evangelischer Kirchen-

kreis Uckermark, mit der Umschrift „SIEGEL DER EV. KIRCHE ZU SCHÖNERMARK“, das Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinde Grünow, Evangelischer Kirchenkreis Uckermark, mit der Umschrift „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE GRÜNOW“, das Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinde Frauenhagen, Evangelischer Kirchenkreis Uckermark, mit der Umschrift „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE FRAUENHAGEN“, das Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinde Mürow, Evangelischer Kirchenkreis Uckermark, mit der Umschrift „EVANG. KIRCHENGEMEINDE MÜROW“ und das Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinde Welsow, Evangelischer Kirchenkreis Uckermark, mit der Umschrift „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE WELSOW“ werden außer Geltung gesetzt.

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. **Im Evangelischen Kirchenkreis Tempelhof-Schöneberg** ist die (5.) Kreis Pfarrstelle zur besonderen Verfügung für diakonische Aufgaben mit 100 % Dienstumfang zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Dauer von sechs Jahren neu zu besetzen.

Die Pfarrperson übernimmt die geistliche Leitung des Geistlichen Zentrums für Demenz und die Krankenhausseelsorge in der Elisabeth Klinik. Das Geistliche Zentrum für Demenz organisiert die spirituelle Alltagsbegleitung von Menschen mit Demenz und ihren Angehörigen im Evangelischen Kirchenkreis Tempelhof-Schöneberg. Kooperationspartner sind die Johannesstift Diakonie und die Elisabeth Klinik, auf deren Campus das Zentrum angesiedelt ist. Das Team besteht aus der geistlichen Leitung (50 %), der sozialpädagogischen Leitung (100 %) und einem Sekretariat (50 %).

Die Leistungen des Geistlichen Zentrums bauen auf bestehenden Formaten auf wie Gottesdienste, Tanzcafés und den Alzheimer Salon. Über diese hinaus entwickelt das Team weitere Formate und Beratungsangebote. Zielgruppen sind neben den demenziell Erkrankten Kirchengemeinden, Pfarrpersonen, Diakonie und Gesundheitseinrichtungen, Betreuungskräfte und Pflegekräfte. In Kooperation mit der Paul-Gerhardt-Akademie bietet es Fortbildungen an.

Der Kirchenkreis bietet mit diesem Zentrum nicht nur eine zukunftsorientierte, geistliche Aufgabe im Sozialraum Tempelhof-Schöneberg, sondern begleitet das Team mit einer Steuerungsgruppe, in der alle Kooperationspartner vertreten sind. Neben dieser Steuerungsgruppe ist die Pfarrperson in den Campus des Kirchenkreises eingebunden, in dem 16 Fachbereiche die Vielfalt des Kirchenkreises widerspiegeln und einander aufmerksam begleiten, theologisch reflektieren und umfänglich beraten.

Dienstsitz ist die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Tempelhof-Schöneberg, Götzstraße 24b in 12099 Berlin, das Büro befindet sich auf dem Campus der Elisabeth Klinik, Lützowstraße 24, 10785 Berlin. Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung.

Weitere Auskünfte erteilen der Superintendent des Kirchenkreises Michael Raddatz, Telefon: 030/755151610, und der Leitende Theologe der Johannesstift Diakonie Dr. Werner Weinholt, Telefon: 030/76289130709.

Bewerbungen werden bis zum 18. November 2019 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

2. **Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Mahlow, Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming**, ist voraussichtlich ab 16. November 2019 mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium zu besetzen.

Die Gemeinde mit ihren 2.200 Gemeindegliedern am südlichen Berliner Stadtrand freut sich auf eine neue Pfarrerin oder einen neuen Pfarrer, die oder der im Verkündigungsdienst die unterschiedlichen Impulse einer durch Zuzug und Wachstum geprägten Gemeinde aufnimmt und motiviert ist, Gestaltungsspielräume zu nutzen, die sich ergeben aus

- ihrer Evangelischen Kita im eigenen Gemeindezentrum,
- ihren zwei Dorfkirchen und einem Friedhof mit Kapelle,
- ihrem Projekt „Musikkirche“,
- aktiver Arbeit mit Kindern, Frauen und Senioren,
- einer Partnerschaft mit der Evangelischen Kirchengemeinde Breslau,
- der Kooperation mit der Evangelischen Grundschule Mahlow,
- mehreren Senioreneinrichtungen, Beatmungszentrum und Hospiz am Ort,
- regelmäßigen ökumenischen Gesprächen und Gottesdiensten,
- einer sich weiter entwickelnden Erinnerungskultur (z. B. Ausländerkrankenhaus, Gedenkort Noel Martin u. a. m.),
- strukturellen Gestaltungsprozessen im Kirchenkreis und der Region und
- einer Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde.

Ehrenamtliche und das Team aus Diakon, dsp-Mitarbeitern, Kirchenmusiker, Lektoren, Verwaltungskraft, Friedhofsarbeiterin und Friedhofsmitarbeiter und mehreren technischen Mitarbeitern organisieren ein breit aufgestelltes, aktives Gemeindeleben und erwarten eine Pfarrerin oder einen Pfarrer als theologische und seelsorgerische Stütze im Team, die oder der zugleich auch im öffentlichen Leben in Bekenntnis und Verkündigung wirkt.

Die geräumige Pfarrwohnung mit Garten liegt fußläufig zum modernen Gemeindezentrum. Mahlow und Glasow sind Ortsteile von Blankenfelde-Mahlow (26.000 Einwohner) mit S-Bahnanschluss (Bhf Mahlow) und guter Verkehrsanbindung.

Am Ort gibt es Kitas und alle Schularten, einschließlich zwei Musikschulen.

Weitere Auskünfte erteilen Superintendentin Dr. Katrin Rudolph, Telefon: 03377/335610, E-Mail: superintendentur@kkzf.de, und der Vorsitzende des Gemeindekirchenrats Uwe Schüler, Telefon: 03379/370005, E-Mail: babsi.uwe.schueler@t-online.de.

Bewerbungen werden bis zum 18. November 2019 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

3. Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen St. Nikolai-Kirchengemeinde Potsdam, Kirchenkreis Potsdam, ist ab 1. Januar 2020 mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Die Evangelische St. Nikolai-Kirchengemeinde Potsdam mit 2.945 Gemeindegliedern ist eine lebendige Innenstadtgemeinde. Neben dem sonntäglichen Gottesdienst mit ca. 100 Besuchern verstehen wir die kirchenmusikalische Arbeit als weiteres geistliches Zentrum der Gemeinde. Dies spiegelt sich u. a. in der Kantorei und zahlreichen Konzerten wider.

Das Gemeindeleben wird getragen von einem engagierten Gemeindegemeinderat und sehr vielen Ehrenamtlichen. Ein Höhepunkt im Jahr ist das diakonische Projekt „Gedeckter Tisch“, das über Kirchengemeinde und Kirchenkreis hinaus strahlt.

Die St. Nikolaikirche als ein Wahrzeichen Potsdams liegt exponiert im Herzen der Stadt gegenüber von Landtag, Museum Barberini und Potsdam Museum. Im Jahr kommen ca. 230.000 Touristen, Gottesdienst- und Konzertbesucher zu uns. Die Öffnung der Kirche an 365 Tagen im Jahr ist und bleibt eine große Herausforderung.

Als Veranstaltungsort sind wir vielfältig angefragt von Einzelgruppen, Veranstaltern und Agenturen sowie von Kirchenkreis, Landeskirche, Landeshauptstadt Potsdam und Landesregierung.

Die Kirchengemeinde wünscht sich einen Menschen im Pfarramt mit überragenden theologischen, praktischen und kommunikativen Kenntnissen und Fähigkeiten sowie beruflicher Erfahrung. Die Kirchengemeinde freut sich, mit der künftigen Pfarrperson und dem gesamten Team auf neue Wege zu vertrauen und sie gemeinsam zu entwickeln.

Vorausgesetzt wird die Bereitschaft, mit anderen Menschen auf Augenhöhe zusammenzuwirken – auch in die Stadtgesellschaft hinein.

Dabei ist Verlass auf großes Engagement eines Teams Hauptamtlicher (ein Kantor 100 %, ein Pfarrer 100 % – verteilt auf 75 % Gemeinde und 25 % Stadtkirchenarbeit), eine pädagogische Mitarbeiterin für die Arbeit mit Kindern 25 % und eine Verwaltungsmitarbeiterin 75 %), mehrerer Besucherbetreuer sowie des Gemeindegemeinderats.

Eine Dienstwohnung (ca. 110 m²), fußläufig von der Kirche zu erreichen, ist vorhanden.

Weitere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindegemeinderats Dirk Scheinemann, Telefon: 0331/8668597, Pfarrer Matthias Mieke, Telefon: 0178/7242566, und Superintendentin Angelika Zadow, Telefon: 0331/901169.

Bewerbungen werden bis zum 18. November 2019 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen

1. **Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Wichern-Radeland, Kirchenkreis Spandau**, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindewahl zu besetzen.

Zu der seit Sommer 2004 fusionierten Gemeinde gehören ca. 5.500 Gemeindeglieder. Die Gemeinde liegt zwischen Stadtfors und Havel am grünen Rand des Spandauer Nordens. Eine geräumige Dienstwohnung mit Amtszimmer und Garten ist im Gemeindeteil Wichern vorhanden und soll bezogen werden.

Die Gemeinde arbeitet in der Region Nord mit der Luther-Kirchengemeinde und der Gemeinde des Evangelischen Johannesstifts zusammen. Es bestehen gute Beziehungen zur katholischen Nachbargemeinde. Zur Gemeinde gehören zwei Kindertagesstätten.

Die Kirchengemeinde Wichern-Radeland ist eine lebendige Gemeinde mit vielen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden. Sie ist durch die Vielfalt der Gottesdienste, Gruppen- und Projektangebote ein Ort der Begegnung.

Dem Gemeindegemeinderat ist es wichtig, den Menschen das Evangelium nahezubringen, sie zum Glauben zu ermutigen und diesen gemeinsam zu leben. Er begreift die Gottesdienste als Mitte und Ausgangspunkt des gemeindlichen Lebens und Handelns. In gegenseitiger Offenheit und Toleranz werden Aufgaben im Haupt- und Ehrenamt wahrgenommen. Zu den Aufgaben gehört auch die Erteilung des Religionsunterrichts im Umfang von wöchentlich zwei Schulstunden.

Die Gemeinde freut sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- ihren oder seinen Glauben überzeugend lebt und der Gemeinde vermittelt,
- Freude an der Verkündigung und der Gestaltung lebendiger Gottesdienste hat,
- gern gemeinsam mit dem Team der haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden ihren bzw. seinen Dienst gestaltet,
- Menschen in ihren Stärken und Begabungen fördert und sie ermutigt, sich in der Gemeinde zu engagieren und eigenverantwortlich zu handeln,
- Verwaltungsaufgaben und die anstehende Immobilienentwicklung zusammen mit dem Gemeindegemeinderat verantwortungsvoll wahrnimmt.

Die Kirchengemeinde Wichern-Radeland bietet kreativen Gestaltungsspielraum und steht neuen Ideen aufgeschlossen gegenüber.

Weitere Informationen über die Gemeinde und das Gemeindeleben finden sich im Internet unter www.wichern-radelandgemeinde.de.

Weitere Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Gemeindegemeinderats Dr. Heide Schorlemmer, Telefon: 030/28470442 oder 0157/77853389, Pfarrerin Sigrid Jahr, Telefon: 0162/9345175, und Mitglied des Kollegiums des Kirchenkreises Spandau Pfarrer Steffen Köhler, Telefon: 030/322944-300.

Bewerbungen werden bis zum 18. November 2019 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

2. **Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Templin, Evangelischer Kirchenkreis Oberes Havelland**, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindewahl wieder zu besetzen.

Templin – die „Perle der Uckermark“ – ist anerkanntes Thermalsoleheilbad. Die naturnahe Umgebung ist geprägt von Wäldern und Seen. Der Tourismus ist ein bedeutender Faktor im Leben der Stadt. Eine gute Infrastruktur sowie stündliche Zugverbindungen ermöglichen eine praktikable Nähe zu Berlin.

Die Stadt verfügt über eine vielfältige Schullandschaft und zwei kirchliche Kindergärten. Eine gute gesundheitliche Versorgung wird durch eine Vielzahl niedergelassener Ärzte und das ansässige Krankenhaus gewährleistet. Ebenso gibt es vielfältige kulturelle Angebote.

Zum Pfarrsprengel gehören neben der Stadt Templin drei Dörfer – Röddelin, Gandenitz und Beutel – mit insgesamt ca. 2.500 Gemeindegliedern. Alle Kirchen sind saniert. Das große Gemeindehaus bietet viele Nutzungsmöglichkeiten. Zur Verfügung steht eine geräumige sanierte Altbauwohnung im Pfarrhaus.

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit Freude am Entwickeln neuer Ideen und Impulse sowie der Fähigkeit, Bestehendes zu pflegen und wertzuschätzen.

Der Gemeindegemeinderat ist eine engagierte Gruppe in der Kirchengemeinde.

Die florierenden Wirkungsfelder in der Kirchenmusik sowie in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen werden von den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern getragen. Darüber hinaus stehen eine engagierte Gemeindegemeinderätin und technische Mitarbeiter zur Seite. In vielen Bereichen sind Ehrenamtliche tätig. Konstruktive Zusammenarbeit im Team ist der Gemeinde sehr wichtig.

An allen Sonn- und Feiertagen finden Gottesdienste statt. In mehreren Senioreneinrichtungen werden Andachten angeboten. Diese werden teilweise von einer Prädikantin mitgestaltet. Religionspädagogische Angebote finden in den Kindergärten statt. Hierbei gibt es eine gute Zusammenarbeit mit der Katechetin.

Templin bildet das Zentrum der Nordregion des Kirchenkreises. So findet etwa unter anderem der Konfirmandenunterricht in regionaler Kooperation statt. Die Gemeinde verfügt über einen großen

Kirchenforst und einen Friedhof in kirchlicher Trägerschaft.

Die ökumenischen Beziehungen zu der Katholischen und der Evangelisch Freikirchlichen Gemeinde sind gut. Es gibt zwei große diakonische Einrichtungen in der Stadt.

Die Stelle beinhaltet darüber hinaus die Geschäftsführung.

Weitere Auskünfte erteilen Superintendent Uwe Simon, Telefon: 03306/2047083, E-Mail: superintendentur@kkobereshavelland.de, Fax: 03306/2047084, und der Vorsitzende des Gemeindefreikirchenrats Jobst Reifenstein, Telefon: 03987/4018844.

Bewerbungen werden bis zum 18. November 2019 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

*

Erneute Ausschreibung der Stelle der oder des Beauftragten für Evangelischen Religionsunterricht der Evangelischen Berufsschularbeit Berlin/Haus Kreisau

In der Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht (ARU) der Evangelischen Berufsschularbeit Berlin ist die Stelle der oder des Beauftragten für Evangelischen Religionsunterricht mit einem Beschäftigungs- oder Dienstumfang von 100 % ab 1. Februar 2020 für die Dauer von zehn Jahren zu besetzen.

Die Evangelische Berufsschularbeit Berlin (EBA), zu der der Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen in Berlin sowie die Jugendbildungsstätte zählen, hat ihren Sitz in Haus Kreisau/Berlin-Kladow. Zu den Aufgaben der Leitung gehören die Dienstaufsicht über die Religionslehrkräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendbildungsstätte, die Fachaufsicht über den Religionsunterricht, die Durchführung von Konventen sowie die Erteilung von Religionsunterricht gemäß der Dienstordnung der Beauftragten für Evangelischen Religionsunterricht.

Als Vorsitzende oder Vorsitzender des Leitungsausschusses, dem Leitungsgremium des Hauses, plant, organisiert und sorgt die oder der Beauftragte in Zusammenarbeit mit der zuständigen Fachabteilung des Konsistoriums für die Umsetzung der Aufgaben des Hauses Kreisau, das sich den Idealen und Zielen des „Kreisauer Kreises“ verpflichtet weiß. Von dessen Werten getragen, gründete Harald Poelchau nach dem Krieg das Haus Kreisau. Der Name steht für Zivilcourage, Völkerverständigung, Demokratie, Toleranz und Nächstenliebe.

Gesucht wird eine engagierte, teamfähige und belastbare Persönlichkeit, die das besondere Profil des Hauses aktiv mitträgt und vertritt. Die Bereitschaft zur Übernahme von Diensten an Abenden und Wochenenden (ggf. mit Übernachtung) wird vorausgesetzt. Wir wünschen uns Bewerbungen von Menschen, die sich dem Bildungsauftrag der Kirche verpflichtet fühlen. Sie sollten eine stark ausgeprägte, motivierte und positive Kommunikationsfähigkeit besitzen, die sie gegenüber Lehrkräften, Schulleitungen und Mitarbeitervertretungen zu strukturiertem, effektivem und zielorientiertem Leitungshandeln einsetzen können. Fundiertes religionspädagogisches Fachwissen, vorzugsweise in der beruflichen Bildung, wird vorausgesetzt.

Geboten wird ein hochmotiviertes Kollegium und ein sehr gut eingearbeitetes, erfahrenes Büro- und Leitungsteam mit einem hervorragend ausgestatteten Büro in schönem Umfeld am Havelufer in Berlin-Kladow.

Ordinierte Theologinnen und Theologen mit Erfahrung im Religionsunterricht sowie Religionslehrkräfte mit Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II können sich bewerben. Die Vergütung erfolgt gemäß EG 13 TV-EKBO bzw. Pfarrbesoldungsordnung.

Bewerbungen werden innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Kirchlichen Amtsblatts erbeten an das Konsistorium, Abteilung 5, z. Hd. Herrn OKR Dr. F. Kraft, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

Weitere Auskünfte erteilt der zuständige Referent Oberkonsistorialrat M. Lunberg, Telefon: 030/24344-337.

IV. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalmeldungen‘ sind im Internet nicht einsehbar.

V. Mitteilungen

Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern, Sommer 2020

Die Evang.-Luth. Kirche in Bayern bietet Pfarrerinnen und Pfarrern aus den Gliedkirchen der EKD (auch rüstigen Ruheständlern) 80 drei- bis vierwöchige Einsätze als Kur- und Urlauberseelsorger/innen in landschaftlich schön gelegenen Urlaubs- und Kurorten in Bayern (insbesondere Allgäu, Oberbayern, Bayerischer Wald) an. Gefordert ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Kur- und Urlauberseelsorgekonzeptes. Die Bejahung der volksskirchlichen Situation einer Kurgäste- und Urlaubergemeinde wird vorausgesetzt.

Für einen drei- bis vierwöchigen Dienst werden in der Stellengruppe I bis zu 294 Euro und in der Stellengruppe II bis zu 210 Euro als Aufwandsentschädigung gezahlt. Bewerbern im aktiven Dienst wird je nach landeskirchlicher Regelung ein Teil des Dienstes nicht auf den Urlaub angerechnet.

Beauftragte erhalten in beiden Gruppen einen Zuschuss für die Kosten der Ferienwohnung in Höhe von 30 Euro pro Tag für ihre Person und 10 Euro pro Tag für den Ehepartner/die Ehepartnerin. Mit einem Dienst

in der Gruppe I beauftragte Personen erhalten außerdem einen Zuschuss von 10 Euro pro Tag für jedes kindergeldberechtigende Kind, das am Einsatzort dabei ist, bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 70 Euro pro Tag pro Familie. Die Fahrtkosten der Beauftragten vom Heimatort zum Einsatzort und zurück werden nach dem günstigsten Tarif der Deutschen Bahn (z. B. Sparpreise, Bahncard) erstattet.

Die Ausschreibungen der einzelnen Gemeinden und die Bewerbungsunterlagen sind unter folgender Adresse erhältlich: Landeskirchenamt München, Referat C 1.1, Kirchenrat Thomas Roßmerkel, Postfach 200751, 80007 München, Fax: 089/5595-8384, E-Mail: angelika.bruechert@elkb.de.

Bewerbungen müssen spätestens bis 26. November 2019 vorliegen.

*

Kur- und Urlauberkantorenstellen in Bayern

Für die Sommersaison 2020 werden von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern 40 Kur- und Urlauberkantorenstellen in Bayern ausgeschrieben. Die meist vierwöchigen Dienste in landschaftlich schön gelegenen bayerischen Kur- und Urlaubsorten umfassen in der Regel Orgelspiel in den Gottesdiensten, Offenes Singen mit Gästen, Abendmusiken und/oder Konzerte.

Die Aufwandsentschädigung beträgt in der Stellengruppe I für 4 Wochen 210 Euro und in der Stellengruppe II 112 Euro. Beauftragte erhalten in beiden Gruppen einen Zuschuss für die Kosten der Wohnung in Höhe von 30 Euro pro Tag für ihre Person und 10 Euro pro Tag für den Ehepartner/die Ehepartnerin.

Mit einem Dienst in der Gruppe I beauftragte Personen erhalten außerdem einen Zuschuss von 10 Euro pro Tag für jedes kindergeldberechtigtes Kind, das am Einsatzort dabei ist, bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 70 Euro Wohnungszuschuss pro Tag pro Familie. Den Beauftragten werden zudem die Fahrtkosten nach dem günstigsten Tarif der Deutschen Bahn (z. B. Sparpreise) erstattet.

Wer Interesse an den detaillierten Ausschreibungsunterlagen hat, wende sich umgehend an das Landeskirchenamt München, Referat C 1.1, Kirchenrat Thomas Roßmerkel, Postfach 200751, 80007 München, Fax: 089/5595-8384, E-Mail: angelika.bruechert@elkb.de.

Bewerbungen müssen bis spätestens 26. November 2019 im Landeskirchenamt eingegangen sein.

Die nächste Ausgabe des Kirchlichen Amtsblatts (Heft Nr. 11) erscheint am 20. November 2019. Redaktionsschluss für diese Ausgabe ist der 4. November 2019.

Herausgeber und Redaktion:
Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz,
Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin
Herstellung: Wichern-Verlag, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin